

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Grabowhöfe
Über Amt Seenlandschaft
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

1777/2023-502

Datum

15. August 2023

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächen-solaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ beschlossen.

Die Gemeinde Grabowhöfe führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Februar 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.:079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Südlich von Louisenfeld ist nördlich entlang der Bahnstrecke Berlin – Rostock in einer Breite von 110m die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Die Nutzung soll auf 41 Jahre befristet werden. Anschließend soll das Plangebiet wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 10,3 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 25. Mai 2023 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Grabowhöfe hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan als **vorzeitiger Bebauungsplan** im Sinne **des § 8 Abs. 4 BauGB** aufgestellt.

Danach kann ein vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Ein solcher vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Dem Bebauungsplan ist gem. § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB eine **Begründung** beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens sowohl die Grundgedanken und Leitziele sowie die den Bebauungsplan prägenden Festsetzungen und ihre wesentlichen Auswirkungen darzulegen sind. Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im **Umweltbericht** bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.

Laut Aussagen in der vorliegenden Begründung zu o. g. Bebauungsplan wird der Umweltbericht nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ergänzt. Dem folge ich vom Grundsatz her.

- 4.2. Im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 6 BauGB grundsätzlich bei der Aufstellung eines Bauleitplans insbesondere zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Belange möchte ich bereits frühzeitig darauf aufmerksam machen, dass **Blendwirkungen** ausgehend von der PV-Anlage **auszuschließen** sind.

Laut der textlichen Festsetzung 1.1.1 sind Modultische zulässig. Hingegen lässt die Formulierung in der Begründung unter Punkt 7 auch die Errichtung **nachgeführter Anlagen** vermuten. Ggf. ist hier auch nur die Formulierung unglücklich gewählt.

Sollten daher auch nachgeführte Anlagen beabsichtigt sein, bedarf es insofern eines Nachweises, bspw. auf Grundlage eines Gutachtens, bezüglich eines Blendungsausschlusses.

Im Übrigen ist die Deutsche Bahn im Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan zu beteiligen, wovon ich aber grundsätzlich ausgehe.

5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente: den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, den Durchführungsvertrag und als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der PV-Anlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung

erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Nachstehend genannte naturschutzrechtliche Bestimmungen werden durch die Planung berührt:

§ 1a BauGB i. V. m. §§ 13-18 BNatSchG und §§ 12 NatSchAG M-V – Eingriffsregelung

§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 2 BNatSchG – Verwirklichung der Ziele

§ 20 NatSchAG M-V – gesetzlich geschützte Biotope

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB – DE 2441-401 SPA „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“

Folgende Anregungen und Bedenken sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Eingriffsregelung

Südöstlich tangiert das Plangebiet auf ca. 2,3 ha Bereiche mit **Moorboden**. Kohlenstoffreiche Böden (Moore, Anmoore) sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung in der Regel mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“), sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. **Eine Bebauung der Moorboden ist auszuschließen; der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend zu überarbeiten bzw. anzupassen.**

Gemäß dem Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) ist es **unverhältnismäßig** und naturraumunverträglich (Zerschneidung, von wertvollen Lebensräumen, Beeinträchtigung und Beunruhigung landschaftlicher Freiräume) zur Erschließung für ein ca. 5.000 m² großes Solarfeld eine ca. 4000 m² große Zufahrtstrasse zu errichten. Der benannte auszubauende Feldweg ist tatsächlich nicht vorhanden (siehe Feldblockkataster).

Entlang der Eisenbahnstrecke ist ein in der Breite variierender, im Mittel 10 m breiter, nicht landwirtschaftlich genutzter, teilweise mit Bäumen und Sträuchern bestandener, teilweise als **gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechender Sukzessionstreifen** vorhanden, der zu **erhalten und nicht einzuzäunen** ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten **Maßnahmenflächen** sind **nicht** in die Freiflächensolaranlage **einzuzäunen**.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

- Die gesamten eingezäunten Flächen, einschließlich der Erschließungsstraße, sind Eingriffsflächen.
- Die Verkehrsfläche/ Zufahrtstrasse und die Bauflächen differieren zwischen der Flächenbilanzierungsaufstellung und den Berechnungstabellen. Eine Klarstellung ist erforderlich.
- Bei der Ermittlung des Lagefaktors ist der Abstand zur Störquelle maßgebend. Ab einer Entfernung von 100 m zur Störquelle, hier Eisenbahnstrecke und versiegelte Gemeindestraße ergibt sich ein anderer Faktor. Dies wurde in der vorliegenden Bilanzierung nicht berücksichtigt.

- Das vorgeschlagene artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept ist (nach der fachlichen Bestätigung) in die Planzeichnung einzutragen. Eine gleichzeitige Anerkennung als Eingriffskompensationsmaßnahme nach dem Maßnahmenkatalog 2.31 der HzE M-V wäre bei Einhaltung aller Kriterien gegeben. Damit verbundene Flächenveränderungen sind bei der Bilanzierung des Eingriffes zu berücksichtigen.
- Die Anrechnung der Fläche „B“ als Kompensationsmaßnahme 2.31 der HzE M-V ist nicht möglich, da die in der HzE M-V aufgelisteten Kriterien vollständig erfüllt sein müssen. Im vorliegenden Fall sollen Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl von 54-63 aufgewertet werden. Die HzE M-V lässt aber nur Böden mit einer Bodenwertzahl bis 27 zu.
- Als Kompensation können Ökokontopunkte käuflich erworben werden. Die in Anspruch zu nehmenden Ökokontomaßnahmen müssen in der gleichen Landschaftszone wie der Eingriffsort liegen.
Die verbindliche Reservierungsbestätigung hat vor Satzungsbeschluss vorzuliegen und ist der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnisnahme zeitgleich einzureichen.

Gesetzlich geschützte Biotop

An der Eisenbahnstrecke auf der Fläche „B“ befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

DE 2441-401 SPA „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“

Die im Plangebiet vorhandenen Dauergrünlandflächen, insbesondere auf Moorstandorten stellen wertvolle Nahrungsflächen und Bruthabitate für eine Vielzahl von an diese Standorte eng gebundene Arten, insbesondere Großvogelarten wie z. B. Kranich, Weißstorch und Rotmilan dar. Der Erhaltungszustand von Weißstorch und Rotmilan ist in der Gesamtbewertung C (signifikant) eingestuft.

Insofern sind alle betroffenen Dauergrünlandflächen auf Moorstandorten im Plangeltungsbereich, auch unter dem Gesichtspunkt Moorschutz mit hoher Klimarelevanz (siehe Punkt 1.1.), nicht zu überbauen.

Vorzugsweise sollte angestrebt werden das natürliche Wasserregime in den Moorflächen wieder her zu stellen. Eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme nach dem Maßnahmenkatalog 3.10 der HzE M-V wäre ggf. gegeben.

Gehölzschutz

Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich ein gem. Verordnung zu den Naturdenkmalen im Landkreis Waren (vom 01. Dezember 1993) geschütztes **Flächennaturdenkmal**, eine **Stieleichengruppe**.

Gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können, verboten.

Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist es u. a. insbesondere verboten, die aufgeführten dendrologischen Objekte durch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich durch

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - Verfestigung der Fläche durch z. B.
 - Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen,
 - Lagern von Materialien jeglicher Art,
 - Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art;
 - Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - mechanische Einwirkungen auf die Rinde
 - Abbrechen, Beschneiden oder Kappen von Ästen und Zweigen;
- zu schädigen, zu verändern, nachhaltig zu stören oder zum Absterben zu bringen.

Insofern wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass **ausreichend Abstand zu der Eichen-
gruppe** eingehalten wird, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Der Schutzbereich eines Baums umfasst den Kronentraufbereich zzgl. mind. 1,5 m allseitig.

In den vorliegenden Unterlagen zur Satzung sind 5 m Abstandsfläche zwischen Naturdenkmal und Baufeld verzeichnet, grundsätzlich wird dem gefolgt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls ausreichend Abstand (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) zu ggf. weiteren vorhandenen, gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Bäumen einzuhalten ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind an diesem Standort Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Gemäß Abs. 2 sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht kann dem **Maßnahmenkonzept (Punkt 5)** der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und funktionserhaltenden Artenschutzmaßnahmen unter 5.1 und 5.2 überwiegend gefolgt werden.

Die Maßnahmen 5.1 und 5.2 sind mit in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufzunehmen.

Des Weiteren sind die angedachten **Blühstreifen** in der Darstellung der Karte des B-Plans einzutragen bzw. zu kennzeichnen.

Für die Anlage der Blühstreifen sind ein **Pflegekonzept** sowie die Angaben der entsprechenden (geeigneten) mehrjährigen Gebiets- einheimischen Saatenmischung der unteren Naturschutzbehörde für eine abschließende Stellungnahme nachzureichen.

2. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen gegen mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel keine grundlegenden Bedenken.

Allerdings verlaufen im Vorhabengebiet **zwei Gewässer II. Ordnung**, deren Lage näherungsweise nachfolgendem Luftbild zu entnehmen ist.



Es ist eine schriftliche Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ vorzulegen. Die Forderungen des WBV sind zwingend in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Folgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu beachten.

Allgemein gilt ein bebauungsfreier Abstand von 10 m beidseitig des Gewässers. Die freie Zugänglichkeit zum Gewässer ist jederzeit zu gewährleisten.

Weiterhin wird auf das mögliche Vorhandensein von Drainageanlagen hingewiesen. Diese sind zu sichern, gegebenenfalls zu reparieren. Zu Vorhandensein und Lage eventueller Drainageanlagen ist der jeweilige Flächeneigentümer zu befragen.

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

3. Grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen rechtlichen Belange stehen dem Planungsvorhaben nicht entgegen.

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen kann negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden und seine Funktionen hervorrufen, sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht. Jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung ist als betrachtungsrelevante Auswirkung zu verstehen. Darüber hinaus kann es im Zuge der Bauarbeiten durch Bodenaufbrüche und Bodenumlagerungen u. a. zur Generierung von Abfällen kommen (z. B. bei der Verankerung der Modultische, der Errichtung von Transformatoren, zur Befestigung von Fahrwegen usw.). Dem Vorhabenträger wird daher die Aufnahme der nachfolgend formulierten Anforderungen in die Planung dringend empfohlen, insbesondere vor dem Hintergrund der für die seit August 2023 anstehenden Gesetzesänderungen, die Belange des Bodenschutzes verpflichtend einführen.

Begründung:

Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dabei weist der Vorhabenstandort eine Fläche von insgesamt ca. 9,9 ha aus. Betroffen sind die Flurstücke 22 und 23/2 in der Flur 6 der Gemarkung Louisenfeld.

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist der Gemeinde Grabowhöfe dringend zu empfehlen, den Vorhabenträger zu verpflichten, den Bauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer **Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)** unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung. Derzeit ist dies nach DIN 19639 ab einer Flächeninanspruchnahme ab 5.000 m² nach dem Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzrechts zu empfehlen und deklaratorisch.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 zum 01. August 2023 im Abschnitt 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die Vorsorgeanforderungen in § 4 Absatz 5 konstitutiv und verbindlich geregelt werden. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Das geplante Vorhaben überschreitet mit ca. 9,9 ha Fläche die vorgenannte Grenze deutlich.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Grabowhöfe aufgrund fehlender bzw. unzureichender Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ die Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie folgt zu ergänzen:

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d.h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

Ungeachtet dessen hat nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen u. s. w. ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Die seit dem 01. August 2023 gültigen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke, wie z. B. Straßen oder Wege, sind einzuhalten.

Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

In dem Umweltbericht sollten insbesondere Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen, wie z. B. Versiegelung für Zuwegungen, Trafos, Anlagen u. s. w., Schadverdichtungen im Ober- und Unterboden durch Bodenumlagerung oder Bodenbearbeitung infolge von Befahrung insbesondere beim Einsatz schwerer Technik und Bauarbeiten außerhalb von Frost- und Trockenzeiten, Gefahr von stofflichen Einträgen aus der Baumaßnahme getroffen werden. Die bodenrelevanten Auswirkungen von Anlagenerrichtung, Betrieb und Rückbau sind durch den Vorhabenträger zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind temporäre und dauerhafte Beanspruchungen zu bilanzieren. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen.

4. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde werden folgende Anmerkungen zum vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes gemacht.

Denkmalpflegerische Belange von **Bau-/ Einzeldenkmalen** oder denkmalgeschützten baulichen Anlagen werden mit o. g. Planung **nicht** berührt.

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist der geplante Standort für die Solaranlage problematisch.

Im Bereich und in der Umgebung sind **zahlreiche Bodendenkmale**, darunter sehr viele rote Bodendenkmale, bekannt (siehe Anlagen):

- im Bereich des Vorhabens (Karte 1):
 - (rot) Fundplatz 1 Louisenfeld: **Hügelgrab** (Bronzezeit),
 - (blau) Fundplätze 8 Louisenfeld: **Siedlung** (Slawenzeit)+ **Siedlung** (Eisenzeit)+ **Siedlung** (Spätmittelalter)+ Funde (Slawenzeit, Spätmittelalter),
- in der Umgebung des o. g. Plangeltungsbereiches (Karte 1):
 - (rot) Fundplatz 2 Louisenfeld: **Turmhügelburg** (Bronzezeit),
 - (blau) Fundplätze 8 Louisenfeld: **Siedlung** (Slawenzeit)+ **Siedlung** (Eisenzeit)+ **Siedlung** (Spätmittelalter)+ Funde (Slawenzeit, Spätmittelalter),
 - (blau) Fundplätze 6 Louisenfeld: **Siedlung** (Bronzezeit),
 - (rot) Fundplatz 17 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Bronzezeit),
 - (blau) Fundplatz 21 Louisenfeld: **Ziegelei** (Neuzeit),
- in der weiteren Umgebung (Karte 2):
 - (rot) Fundplatz 18 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte),
 - (rot) Fundplatz 19 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte),
 - (rot) Fundplatz 15 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte),
 - (rot) Fundplatz 24 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte),
 - (rot) Fundplatz 25 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte),
 - (rot) Fundplatz 26 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte),
 - (rot) Fundplatz 27 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte),
 - (rot) Fundplatz 28 Grabowhöfe: **Hügelgrab** (Urgeschichte) ...
 - (rot) Fundplatz 11 Grabowhöfe: **Hügelgräberfeld**
 - (blau) Fundplatz 65 Grabowhöfe (An der KAP-Straße, Grabowhöfe): **Siedlung** (Bronzezeit).

Hügelgräber und Turmhügelburgen bestehen aus einem oberirdischen Teil, der mehr oder weniger noch erhalten und sichtbar ist, einem unterirdischen Teil und einer auch sehr bedeutsamen Umgebung.

Bodendenkmale sind Denkmale, die sich im Erdboden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden.

Denkmale sind gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, die bedeutend für die Geschichte des Menschen sind und an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

Die Häufung bereits bekannter archäologischer Fundstellen deutet hier auf eine Gegend hin, die für die Geschichte der Menschen, ihrer Besiedlung und ihrer Kultur in Norddeutschland bedeutend ist.

Im Bereich des Plangebietes und der damit verbundenen Nebenanlagen ist sehr wahrscheinlich mit weiteren archäologischen Funden und Fundstellen zu rechnen!

Hinweise:

Die mit der Farbe **Rot** gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung! dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung **grundsätzlich nicht verändert werden!**

Unvermeidbare Eingriffe in rote Bodendenkmale und deren Umgebung sind zwingend und rechtzeitig vor der Ausführung mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, abzustimmen, insbesondere – falls Eingriffe in die bekannten Bodendenkmale und deren Umgebung möglich sind - die notwendigen archäologischen Maßnahmen, wie z. B. die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale durch ein Fachunternehmen! Ergibt die Abstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen im Bereich des Vorhabens notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren!

Bei Planänderungen sind die geänderten Planunterlagen einzureichen!

Alle dafür entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen!

Soll ein Denkmal verändert, beseitigt oder an einen anderen Ort verbracht werden oder sollen Maßnahmen in der Umgebung eines Denkmals vorgenommen werden, durch die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals verändert/ beeinträchtigt wird, bedarf es vor der Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer **denkmalrechtlichen Genehmigung** von der unteren Denkmalschutzbehörde.

Bedarf das Vorhaben/ die Maßnahme jedoch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Planfeststellung, Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis usw., ersetzt diese gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Einvernehmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V die denkmalrechtliche Genehmigung nach Abs. 1.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich gilt:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt werden, ist gemäß **§ 11 DSchG M-V** auch bei dem Verdacht die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Die Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Grabowhöfe bedürfen entsprechend einer Überarbeitung.:

Blaue und rote Bodendenkmale sind in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB). Die Planzeichnung ist dahingehend zu ergänzen.

Der Hinweis auf der Planzeichnung, welcher sich lediglich auf § 11 DSchG M-V bei zufälligen Entdeckungen von Funden und Fundstellen beschränkt, ist um weitere Aussagen hinsichtlich der in der Umgebung bekannten Bodendenkmale zu ergänzen. Ebenso sollte ein Hinweis hinsichtlich mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V abzustimmender Maßnahmen ergänzt werden.

Des Weiteren bedarf die Begründung im Punkt 9.2 'Bodendenkmale' einer entsprechenden Überarbeitung.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes befindet sich das o. g. Plangebiet laut unseren digitalen Unterlagen **nicht** in einem **Kampfmittelbelasteten Gebiet**.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf den **abwehrenden Brandschutz** wird Folgendes angemerkt.

Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lastrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen.

Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen

Weitergehende brandschutztechnische Anforderungen an die geplante bauliche Anlage (Solarpark) sind vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang.

Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Louisenfeld (131541)

Flur: 6

Maßstab: ca. 1: 5000

Datum: 16.06.2023

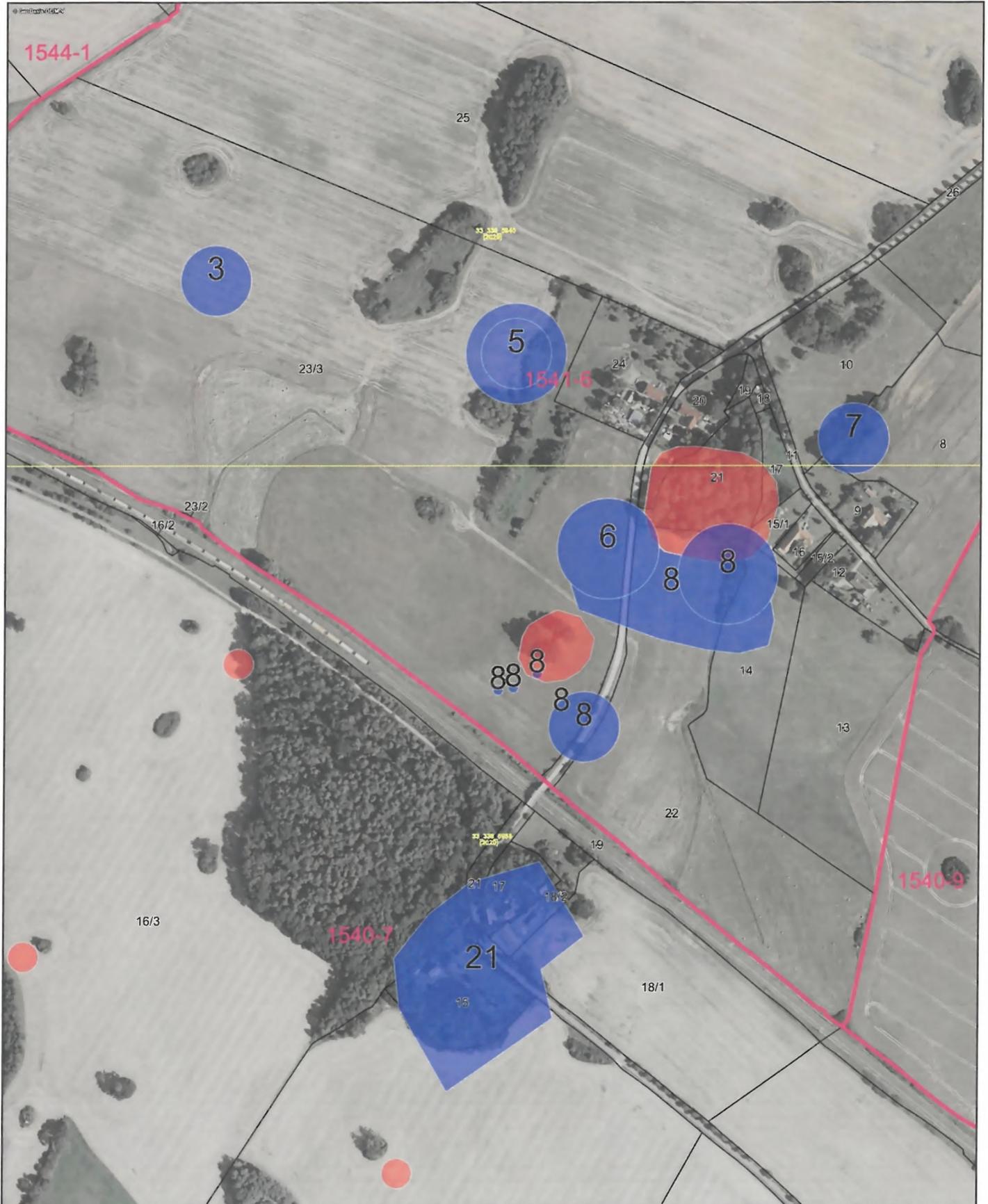
Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Ehlert

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.





Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Louisenfeld (131541)

Flur: 6

Maßstab: ca. 1: 15000

Datum: 16.06.2023

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Ehlert

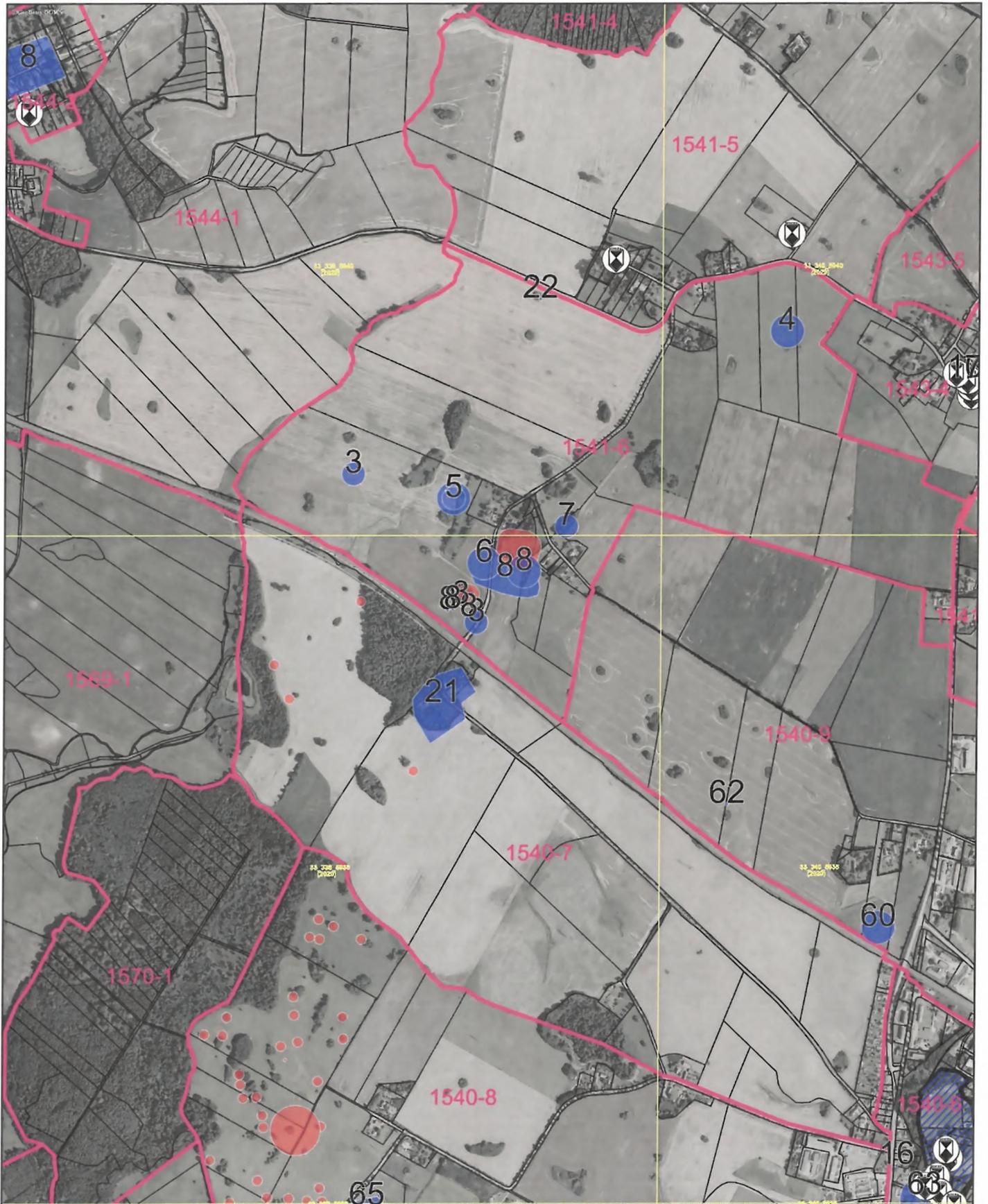


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Grabowhöfe
über das Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

1777/2023-502

9. September 2024

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächen-solaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

hier: ergänzende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ beschlossen.

Die Gemeinde Grabowhöfe führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Februar 2023) bereits im Mai 2023 zugesandt. Hierzu hat der Landkreis mit Schreiben vom 15. August 2023 Stellung genommen. Danach bestand vor allem aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht noch Klärungsbedarf, welcher im weiteren Planaufstellungsverfahren abzarbeiten ist.

Im Nachgang zur Stellungnahme des Landkreises vom 15. August 2023 ist zu o. g. Bebauungsplan eine fachgutachterliche Stellungnahme (Stand 04. Juli 2024) erarbeitet worden. Danach soll der mit PV-Modulen zu bebauende Bereich um ca. 50% reduziert werden.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde wird hierzu entsprechend wie folgt Stellung genommen.

Eingriffsregelung

Aus Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Biotopschutz und des Europäischen Vogelschutzgebietes bestehen grundsätzlich keine Bedenken mehr zu dem gutachterlich geänderten Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes.

Im Detail sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (***Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung***) dem neuen Geltungsbereich **anzupassen bzw. zu überarbeiten**.

Eine Abstimmung der Inanspruchnahme von Moorflächen auf Dauergrünland und die Bilanzierung von erforderlichen Fahrwegen innerhalb des Geltungsbereiches (innere Erschließung) sollte im Vorfeld einvernehmlich mit der UNB noch einmal im Detail besprochen werden.

Gehölzschutz

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein gemäß Verordnung zu den Naturdenkmalen im Landkreis Waren (v. 1.12.1993) geschütztes **Naturdenkmal, eine Stieleichengruppe**.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung sind die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können, verboten.

Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist es u. a. insbesondere verboten die aufgeführten dendrologischen Objekte durch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich durch

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Verfestigung der Fläche durch z. B.
 - Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen,
 - Lagern von Materialien jeglicher Art,
 - Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art;
 - Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - mechanische Einwirkungen auf die Rinde,
 - Abbrechen, Beschneiden oder Kappen von Ästen und Zweigen
- zu schädigen, zu verändern, nachhaltig zu stören oder zum Absterben zu bringen.

Der Schutzbereich eines Baums umfasst den Kronentraufbereich zzgl. mind. 1,5 m allseitig.

In den vorliegenden Unterlagen zur Satzung sind 5 m Abstandsfläche zwischen Naturdenkmal und Baufeld verzeichnet, dem wird aus Sicht des Baumschutzes gefolgt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls ausreichend Abstand (Kronentraufbereich zzgl. mind. 1,5 m) zu ggf. weiteren vorhandenen gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Bäumen einzuhalten ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind an diesem Standort Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Gemäß Abs. 2 sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht kann dem **Maßnahmenkonzept** (Punkt 5) der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und funktionserhaltenden Artenschutzmaßnahmen

unter 5.1 und 5.2 **überwiegend gefolgt** werden. Auch hinsichtlich der reduzierten Flächenkulisse in Anpassung daran.

Die Maßnahmen 5.1 und 5.2 sind mit in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufzunehmen.

Des Weiteren sind die angedachten **Blühstreifen** in der Planzeichnung sowie auch im Vorhaben- und Erschließungsplan einzutragen bzw. darzustellen.

Für die Anlage der Blühstreifen sind ein Pflegekonzept sowie die Angaben der entsprechenden (geeigneten) mehrjährigen Gebiets- einheimischen Saatenmischung der unteren Naturschutzbehörde für eine abschließende Stellungnahme nachzureichen.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützte Tierarten zu zerstören. Die Verbotstatbestände können im vorliegenden Fall vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ergriffen werden.

Im Auftrag

gez.

Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 136-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 20.06.2023

**Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der
Gemeinde Grabowhöfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Teilfläche für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie ist innerhalb des 110 m Streifens durch raumordnerische Vorgaben gedeckt; Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung treten für die Dauer dieser Inanspruchnahme ggf. dahinter zurück.

Begründung:

Mit dem o. g. vorhabenbezogenen B-Plan werden Teile der Feldblöcke: DEMVLI086AA40082 (AL), DEMVLI086AA40086 (GL), DEMVLI086AC20082 (AL) und DEMVLI0086AC20008 (GL) überplant. Für diese überplante Teilfläche sind die Ackerzahlen im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 23 bis 54 angegeben.

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von 110 m parallel verlaufend zum Schienenweg der Bahnlinie Berlin - Rostock, so dass der Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 (LEP 2016), Nr. 5.3 Abs. 9, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen in Anspruch zu nehmen, entsprochen wird.

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den in Anspruch genommenen Flächen sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Dies gilt auch für Flächen, welche temporär als Fahrwege für Baustellenfahrzeuge bzw. als Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) genutzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

Die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss sichergestellt bleiben. Dafür muss die Erreichbarkeit der verbleibenden/anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Aus Sicht des Naturschutzes:

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“.

Folgende wildlebende Vogelarten werden dort mit ihren Lebensräumen als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes durch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V vom 12. Juli 2011 geschützt: Blässgans, Eisvogel, Fischadler, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper.

Aktuell findet im Vogelschutzgebiet eine Brutvogelkartierung statt. Ein Bewirtschaftungsplan für dieses Gebiet liegt bisher nicht vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des EU-Vogelschutzgebietes sind grundsätzlich auszuschließen.

Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

Folgender Hinweis sollte berücksichtigt werden:

Über die im Rahmen der Untersuchung erfassten Vorkommen von Brutvögeln hinaus ist es wahrscheinlich, dass weitere Arten des EU-Vogelschutzgebietes die Flächen des Vorhabensbereiches bzw. das nähere Umfeld als Habitat nutzen. Dazu zählen insbesondere Neuntöter und Sperbergrasmücke (jeweils als Brut- und/oder Nahrungshabitat), die Arten Rotmilan und Schwarzmilan (jeweils als Jagd-/ Nahrungshabitat) sowie die Arten Blässgans, Graugans, Kranich, Zwergschwan (jeweils als Nahrungs- und/oder Rasthabitat). Da die Arten des EU-Vogelschutzgebietes die Flächen unterschiedlich nutzen, sollte eine Prüfung der Betroffenheit bestenfalls auf Artebene stattfinden.

Die Beeinträchtigungen von Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben wurden nach fachbehördlicher Einschätzung innerhalb des vorliegenden Fachbeitrages Artenschutz und der Verträglichkeitsuntersuchung daher nicht vollständig erfasst.

Insbesondere fehlt die Betrachtung der Minderung der Bejagbarkeit der beplanten Flächen durch Überbauung/Versiegelung für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan. Rot- und Schwarzmilan jagen aus großer Höhe mittels Sturzflug, diese Jagdmethode ist zwischen Solarmodulen nicht immer möglich. Daher ist zu klären, ob die Vorhabensfläche künftig als Nahrungshabitat genutzt und wie der eventuelle Verlust kompensiert werden kann. Wenn die Nutzung nicht mehr möglich ist, sollte nachgewiesen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten und erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V nicht entstehen.

Der Artenschutzfachbeitrag untersucht nur die Auswirkungen auf in Reihe gebaute, südwärts geneigte, ca. 4 Meter hohe Solarmodule, mit einem Reihenabstand von i.d.R. 3 Metern. Die getroffenen Aussagen zur Bauart gelten jedoch ohne Festsetzung im Bebauungsplan oder Festhalten innerhalb eines städtebaulichen Vertrages nicht verbindlich. Daher wird die zusätzliche Betrachtung von alternativen Bauweisen (z.B. senkrechte Solarmodule) als notwendig erachtet. Andernfalls werden die Wirkungen des Bebauungsplanes nicht in Gänze erfasst.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Es ergehen folgende Hinweise zum Klimaschutz:

Die Bauleitplanung ist klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557); § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) ist daher in das Planungsermessens der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen) und sodann die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind; dies ist nicht erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung – nachzuholen.

Der beabsichtigte Bau einer PV-Anlage kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch hiermit (insb. durch die Versiegelung) klimaschädliche Effekte verbunden sein können, die sich freilich durch die Erzeugung von Strom aus „erneuerbaren“ Energien makrospektivisch betrachtet wieder ausgleichen können. Gleichwohl sehen § 13 Klimaschutzgesetz und auch das Baurecht keine weitere Privilegierung derartiger Vorhaben vor, so dass – wie auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach BNatSchG weiterhin vorgenommen werden müssen – nach Ermittlung der klimatischen Auswirkungen das Vorhaben erneut zu betrachten ist.

Das Vorhabensgebiet umfasst (teilweise) trockengelegte Moorflächen; ob von dem Vorhaben (trockengelegte) Moorflächen betroffen sind, wurde jedoch ausweislich der Unterlagen nicht ermittelt.

In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO₂-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO₂ Senke darstellen (vgl. Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020, abrufbar unter https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/200915_Kurzposition_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf).

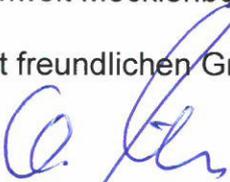
Eine Wiedervernässung ist nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung der Maßnahme das Potential dieser Moorflächen zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen nicht mehr genutzt werden kann. Es stellte sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz in Einklang zu bringen wäre.

Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzzielen in Einklang zu bringen, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) gerne zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Baukonzept
architekten & ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

per E-Mail an: info@baukonzept-nb.de

Bearbeiterin: Frau Hansen
Telefon: 0395 777551-105
E-Mail: lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS D1/100
ROK-Reg.-Nr.: 4_020/23
Datum: 25.05.2023

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 17.05.2023
Ihr Zeichen: 301017 - lan

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vollmacht der Gemeinde Grabowhöfe an Baukonzept GmbH Neubrandenburg, 09.05.23
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1: 2.500), Vorentwurf Februar 2023
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans, Stand Februar 2023
- Übersichtsplan SPA (M 1:100.000), Stand Dezember 2022
- Fachbeitrag Artenschutz, Stand 10.01.2022
- Kartierbericht, Stand 02.12.2022
- Datenbogen: SPA Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee
- Prüfbogen Artenschutz
- Maßnahmenblatt

1. Planungsanlass und -ziel:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat in ihrer Sitzung am 26.01.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS). Der ca. 10 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich teilweise auf den Flurstücken 22 und 23/3 der Flur 6, Gemarkung Louisenfeld.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung**, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Programmsatz **4.5(3) LEP M-V** soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Gemäß Programmsatz **4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß Programmsatz **6.1(7) LEP M-V** und Programmsatz **5.1(5) RREP MS** soll in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(4) LEP M-V** sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer Größe von circa 10 ha soll die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) südlich des Ortsteils Louisenfeld der Gemeinde Grabowhöfe planungsrechtlich ermöglicht werden. Durch die beabsichtigte Nutzungsart SO EBS wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit diesem Ziel der Raumordnung in Programmsatz 6.5(6) RREP MS. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das mit dem angezeigten Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben entspricht diesem Ziel der Raumordnung, da es auf einer landwirtschaftlichen Fläche in einem 110 m Streifen entlang der Bahnstrecke Rostock - Berlin liegt.

Das Vorhaben entspricht einem temporären Eingriff in das zu betrachtende Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Funktion und Nutzung sind lediglich in geringem Maße tangiert. Da zudem gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Streifen von 110 Metern entlang von Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, wird Programmsatz 4.5(3) LEP M-V ausreichend berücksichtigt.

Die Bodenwertzahlen im vorgesehenen Plangebiet liegen unter 50. Das Vorhaben entspricht somit Programmsatz 4.5(2) LEP M-V.

Der geplante Vorhabenstandort liegt gemäß Karte (M 1 : 250.000) LEP M-V und Gesamtkarte (M 1 : 100.000) RREP MS in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Dieses Vorbehaltsgebiet schließt das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee ein, in welchem Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Da das Vorhaben mit 10 ha Größe keinen großen Flächenanspruch aufweist und in einem 110 m Streifen an einem Schienenweg liegt, werden Funktionen von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt. Das beabsichtigte Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist deshalb mit den Programmsätzen 6.1(7) LEP M-V und 5.1(5) RREP MS vereinbar.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird der produzierte Strom im Umspannwerk Waren (Müritz) eingespeist. Die Errichtung eines eigenen Umspannwerkes in der Nähe einer 110-kV-Leitung wird in Erwägung gezogen. Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V, demnach Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden sollen, wird somit ausreichend Rechnung getragen.

Gemäß 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Die Nutzung des Solarparks soll als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 41 Jahren befristet werden. Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhaltet die Festsetzungssystematik des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Inwiefern dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph von Kaufmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung
- Amt Seenlandschaft Waren, poststelle@amt-slw.de

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2023 15:42

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 23192 - B- Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Luisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 26.06.2023 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon 0385/588 64 193

toeb@lung.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300410

Schwerin, den 22.05.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan 301017_vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage
am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

Ihr Zeichen: 17.5.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

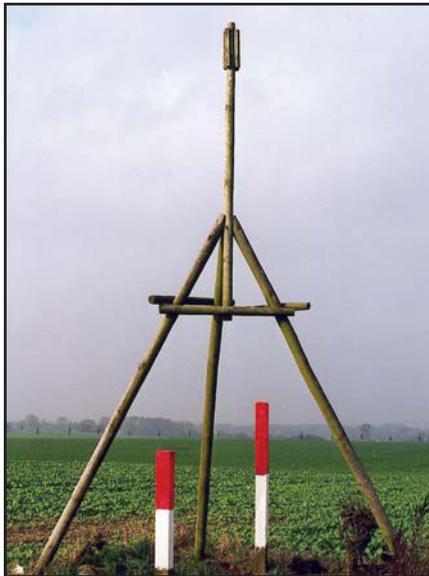
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



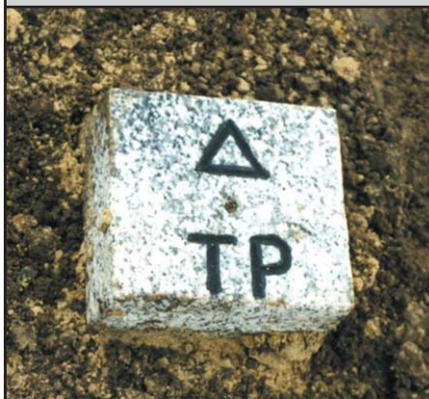
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



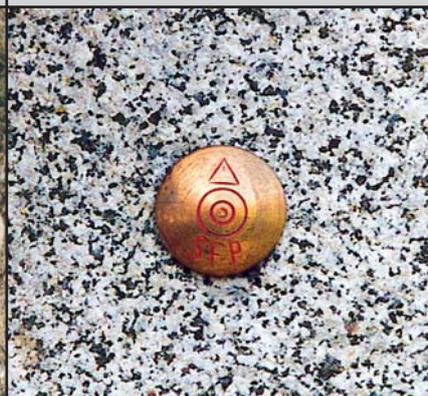
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

Von: Thederan Justus-Frithjof <Justus-F.Thederan@lfoa-mv.de>

Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2023 08:53

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Anforderung Stellungnahme "B-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenhof" Gemeinde Grabowhöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie informieren, dass sich das Vorhaben außerhalb der Zuständigkeit des Forstamtes Nossentiner Heide befindet.

Forsthoheitlich liegen die betreffenden Flurstücke im Bereich des Forstamtes Stavenhagen.

Ich habe Ihre Anfrage an die zuständige Bearbeiterin Frau Bauer weitergeleitet.

Sachbearbeiterin für Forsthoheit, Forstliche Förderung, Beratung und Betreuung, Waldbau, Wegebau

Lena Bauer

Telefon: 039954 / 4530 - 11, 0174 / 3316853

E-Mail: lena.bauer@lfoa-mv.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Justus Thederan

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Forstamt Nossentiner Heide

Drewitz 4

17214 Nossentiner Hütte

Tel.: 039927 / 750 - 12

Fax.:

E-Mail-Dienststelle: nossentinerheide@lfoa-mv.de

Web: www.wald-mv.de





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0754-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	25.05.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der
Gemeinde Grabowhöfe

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.05.2023 - Ihr Zeichen: 301017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: info@baukonzept-nb.de



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0754-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	25.05.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der
Gemeinde Grabowhöfe

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.05.2023 - Ihr Zeichen: 301017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 05. Juni 2023

Tgb.-Nr. 1069 / 2023

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall
Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe
Ihr Schreiben vom 17. Mai 2023, Ihr Zeichen 301017 - lan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Entwurf des Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der Eisenbahntrasse Berlin-Rostock bei Louisenfeld und berührt keine Bundes- und Landesstraßen in der Verwaltung des Straßenbauamtes Neustrelitz.

Mit dem B-Plan wird die Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Zum Burgwall“.

Demzufolge bestehen seitens der Straßenbauverwaltung gegen den vorgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Grabowhöfe mit dem Stand Februar 2023 keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Emmely Lange
Gartenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitung: Matthias Schwarz
Telefon: +49 (40) 23908-184
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.09.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57184-571pt/017-2023#261

Betreff: 57184 (6325 Grabowhöfe) "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" ,
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.08.2023, Az. ian
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 16.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die im Betreff bezeichnete "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6325 (Neustrelitz – Warnemünde). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Gegen den B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

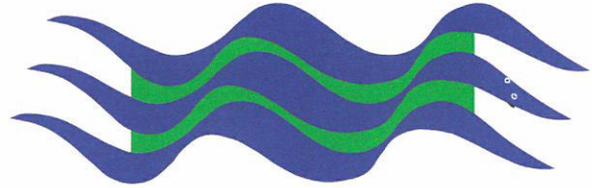
Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen:
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz



Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband · Postfach 1133 · 17181 Waren (Müritz)

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Der Verbandsvorsteher

Hausanschrift: Ernst-Alban-Str. 2
17192 Waren (Müritz)
Tel. (03991) 185-0
Fax (03991) 185112

Postanschrift: Postfach 1133
17181 Waren (Müritz)

Geschäftszeiten:
Montag – Mittwoch 6.45 – 15.30 Uhr
Donnerstag 6.45 – 17.00 Uhr
Freitag 6.45 – 12.45 Uhr

Auskunft erteilt unter gleicher Anschrift
die Betriebsführungsgesellschaft Stadtwerke Waren GmbH.
Bearbeiter: **Frau Schütze**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
schü

Telefon
185-131

Datum
17.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde durch uns zur Kenntnis genommen, wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches des Plangebietes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Müritz- Wasser-/Abwasserzweckverbandes und der Stadtwerke Waren GmbH.

Die nächste Trinkwasserleitung verläuft etwa 350 m nördlich des Plangebietes. Löschwasser (siehe Begründung, Pkt. 8.5 Brandschutz) wird über die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht bereitgestellt.

Weitere Belange der Stadtwerke und des Zweckverbandes werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Gegen den Entwurf in der vorliegenden Fassung bestehen unsererseits daher keine Einwände und Bedenken.

Nicht Bestandteil dieser Stellungnahme sind erforderliche Kabeltrassen (Erdkabel zur Einspeisung), das eventuelle Umspannwerk, Baustellenzufahrten sowie ggf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb Plangebietes. Solche Maßnahmen müssen auf mögliche Versorgungsstrassen und deren Beeinträchtigungen gesondert geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

i. A. Hübner
Geschäftsführer

**WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21d, 17207 Röbel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Versand per E-Mail an:
info@baukonzept-nb.de

Unser Zeichen
STN 92/23

Ihr Zeichen

Röbel, 19. Juni 2023

Ihre E-Mail vom 17.05.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall
Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Vorhaben sind die Gewässer II. Ordnung **025-000-016 (Graben)**,
025-000-017 (Rohrleitung) und **025-151-002 (Graben und Rohrleitung)** betroffen
(siehe Anlage – vorläufige Arbeitskarte).

Die Gewässer sind wie folgt von jeglicher dauerhaften Bebauung freizuhalten:

Gräben: beidseitig 5,00 m ab Oberkante Graben.

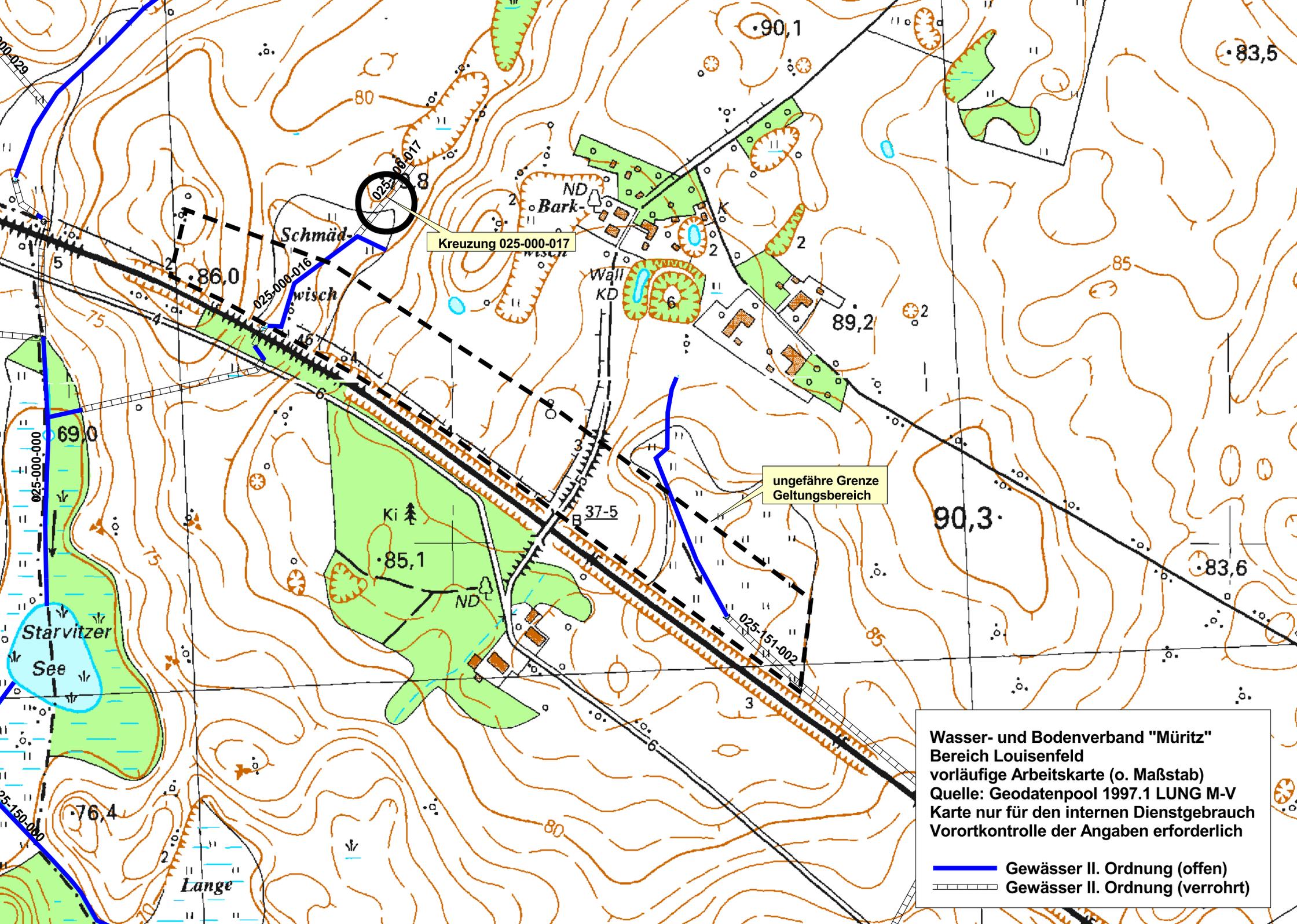
Rohrleitungen: beidseitig 5,00 m ab Rohrachse

Die Achsen der Rohrleitungen werden auf Anzeige durch den Bauherrn/Planer vom WBV vor Ort gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer

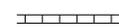
Anlage: vorläufige Arbeitskarte



Kreuzung 025-000-017

ungefähre Grenze Geltungsbereich

Wasser- und Bodenverband "Müritz"
Bereich Luisenfeld
vorläufige Arbeitskarte (o. Maßstab)
Quelle: Geodatenpool 1997.1 LUNG M-V
Karte nur für den internen Dienstgebrauch
Vorortkontrolle der Angaben erforderlich

-  Gewässer II. Ordnung (offen)
-  Gewässer II. Ordnung (verrohrt)



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

**25.05.2023 | 301017_vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall
Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe**

Vorgangsnummer: 01333-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

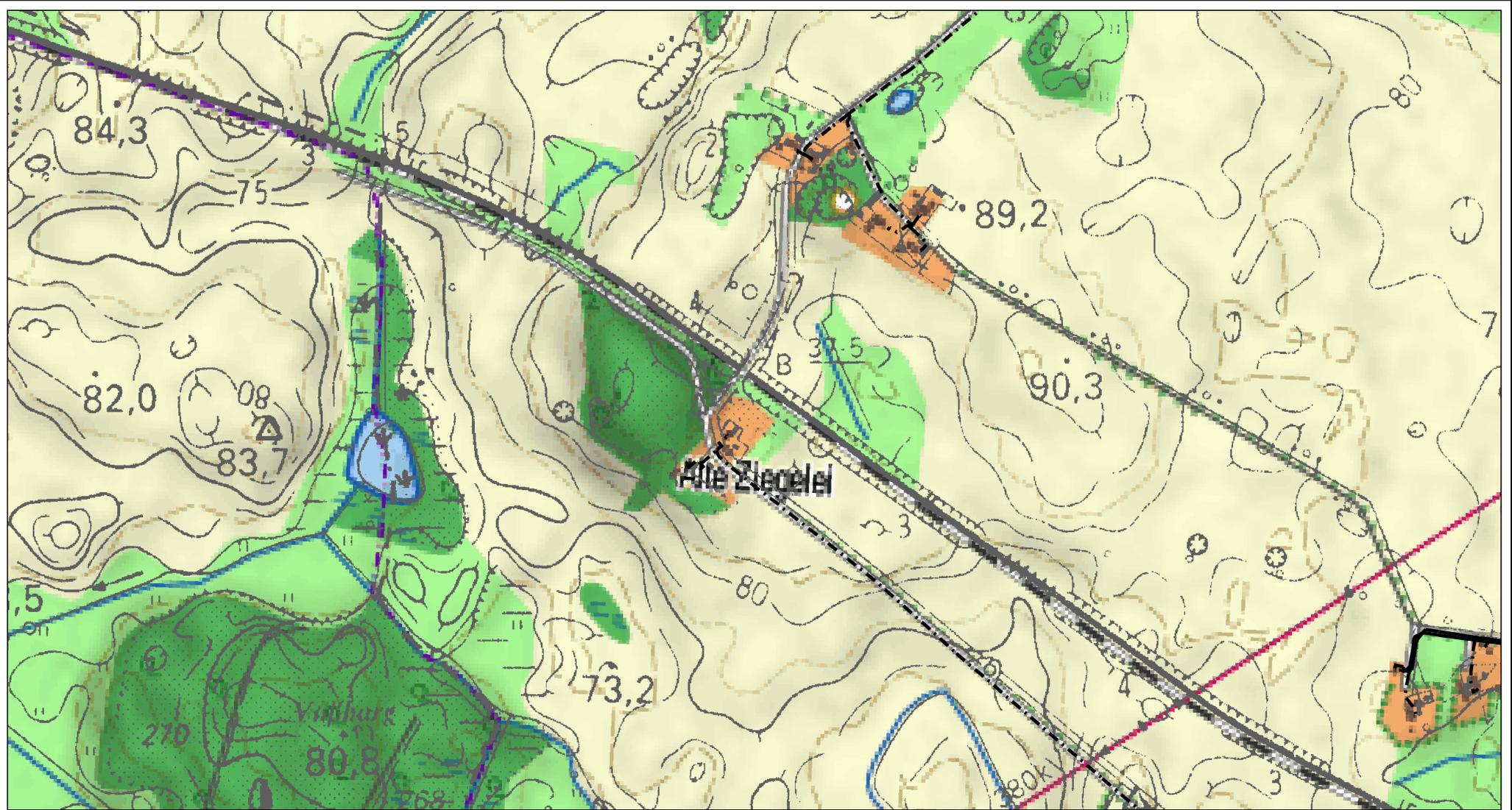
Mit freundlichen Grüßen

Marie Hundt
Digital unterschrieben
von Marie Hundt
Datum: 2023.05.25
14:20:05 +02'00'

Anlagen
1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB	3991A, 3991B	Sicht	Lageplan
Bemerkung: 01333-2023, Louisenfeld	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:	Maßstab	1:10000
	ONB	Jabel, Grabowhöfe	Datum	25.05.2023	Blatt	1



E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Herr Serge Koch
Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47

63065 Offenbach am Main

E.DIS Netz GmbH

MB Röbel
Marktplatz 5
17207 Röbel
www.e-dis-netz.de

T +49 39931-8763146

EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Röbel, den 24.05.2023

Spartenauskunft: 0840484-EDIS in Grabowhöfe Alte Ziegelei 4

Anfragegrund: Planung

Projektname: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.

Erstellt am: 24.05.2023

Projektzusatz: 2023-58932-022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:		<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Röbel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0840484-EDIS, Grabowhöfe Alte Ziegelei 4
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Planung, Tiefbau 17.04.2024
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Lydia Lenke Tel.: 0395-4255910 /

Beauftragter der Firma Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Anschrift _____
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Röbel +49 39931-8763146
Telefon

Spartenauskunft: 0840484-EDIS, Grabowhöfe Alte Ziegelei 4



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Röbel

Marktplatz 5

17207 Röbel

E-Mail: EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642

Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0840484-EDIS, Grabowhöfe Alte Ziegelei 4



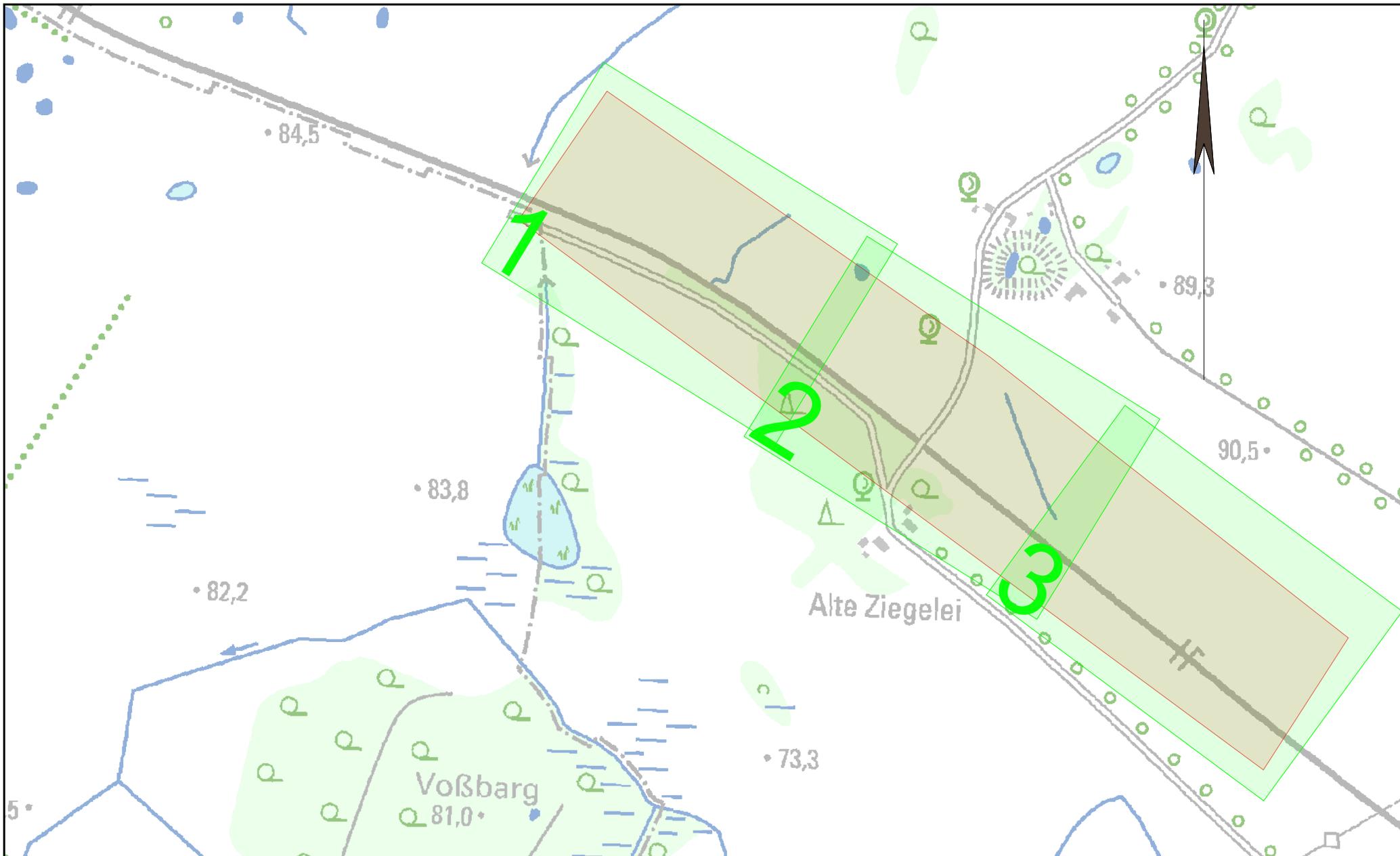
Weitere besondere Hinweise:

Röbel, den 24.05.2023

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0840484-EDIS, Grabowhöfe Alte Ziegelei 4

4/4



e.dis

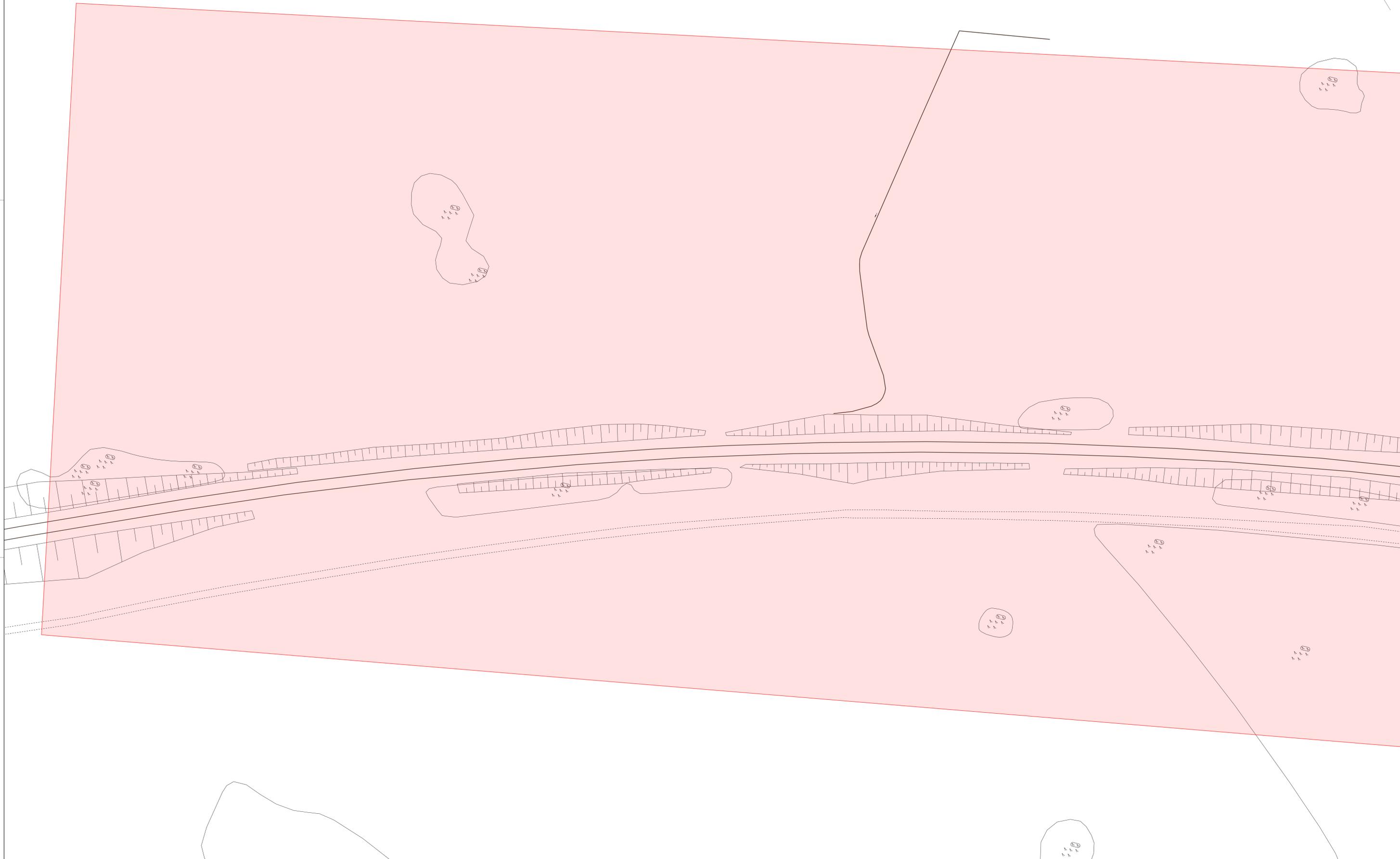
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

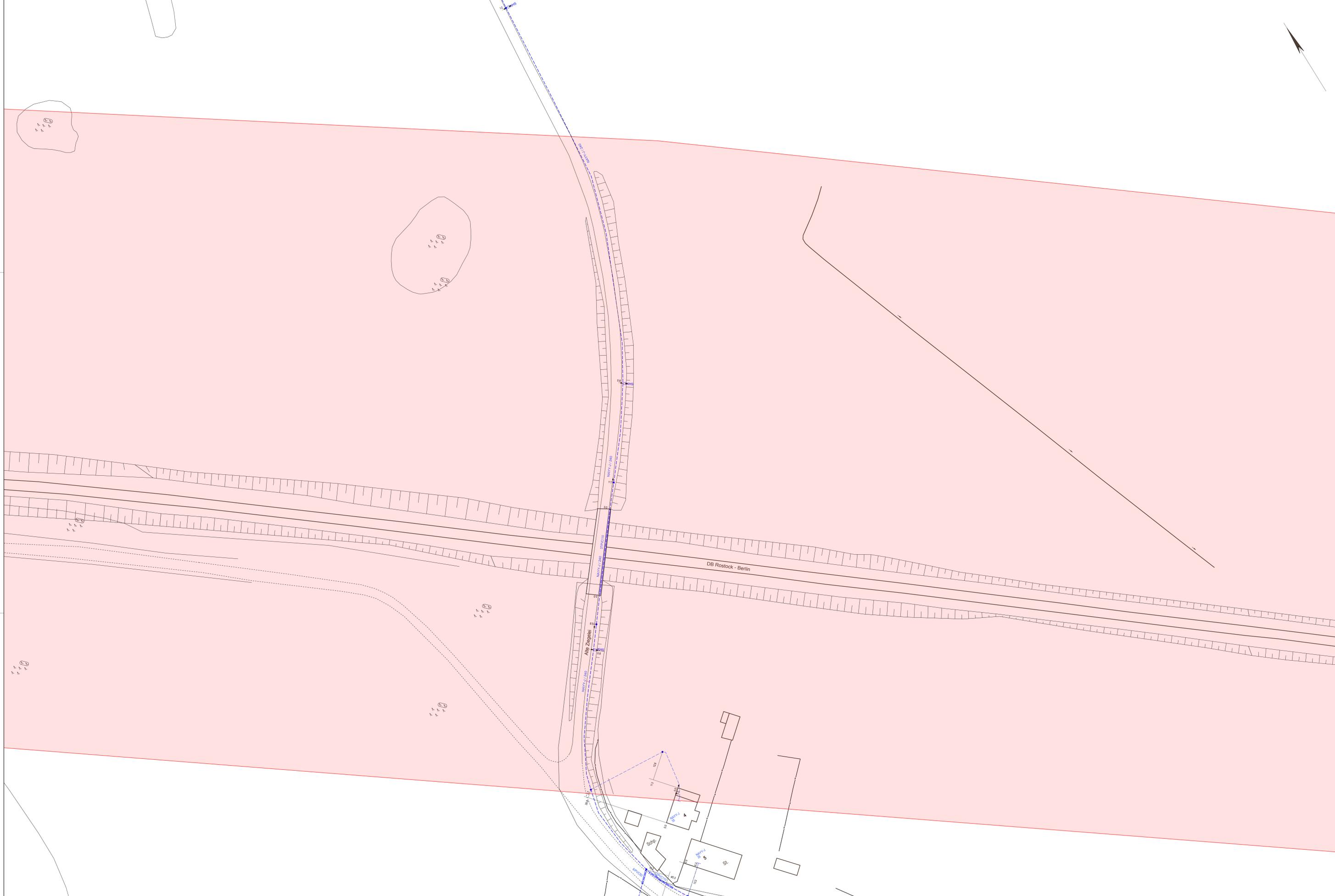
1:8656

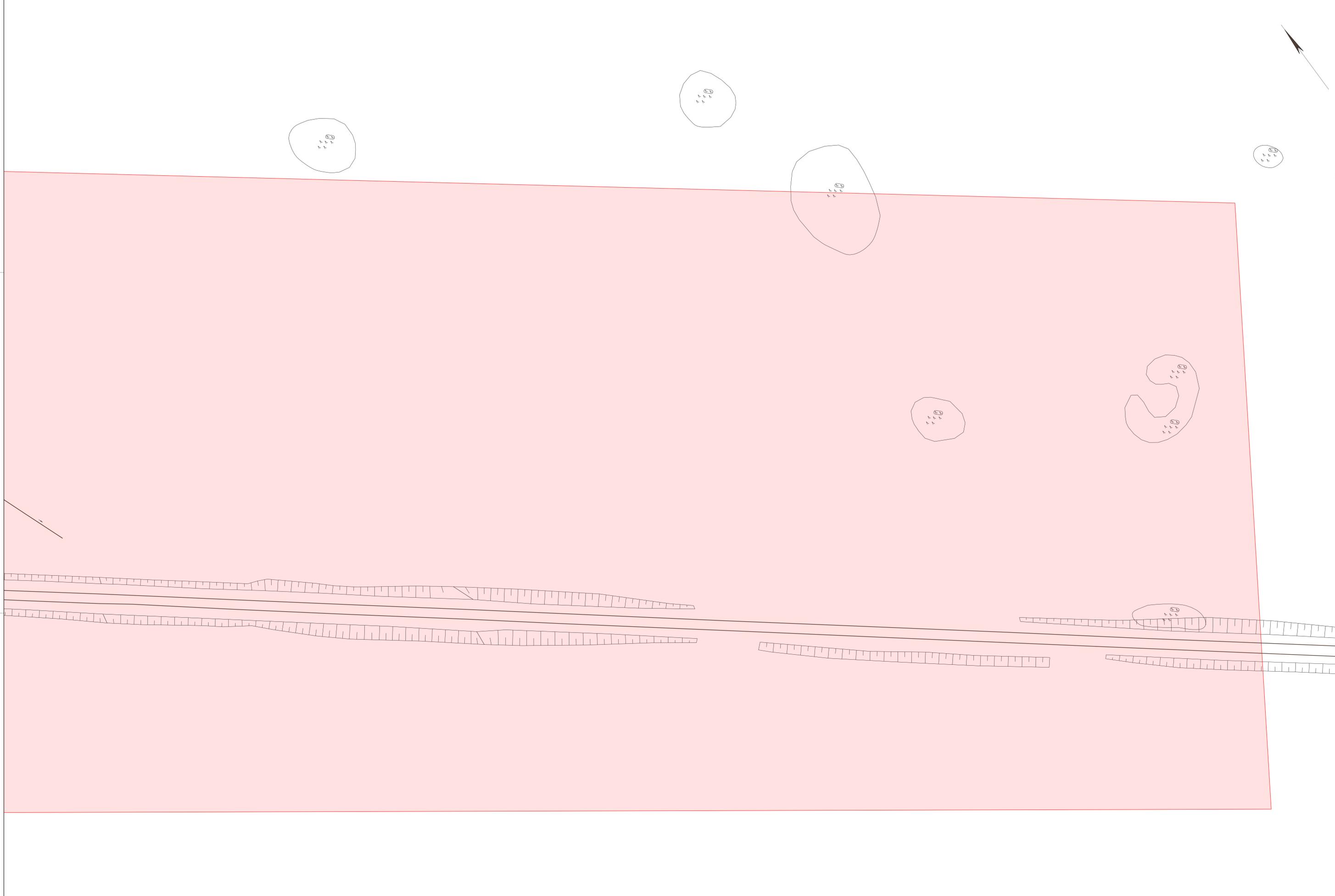
Kartenname: Index
 Anfragenummer: 0840484-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Röbel
 Ausgabedatum: 24.05.2023

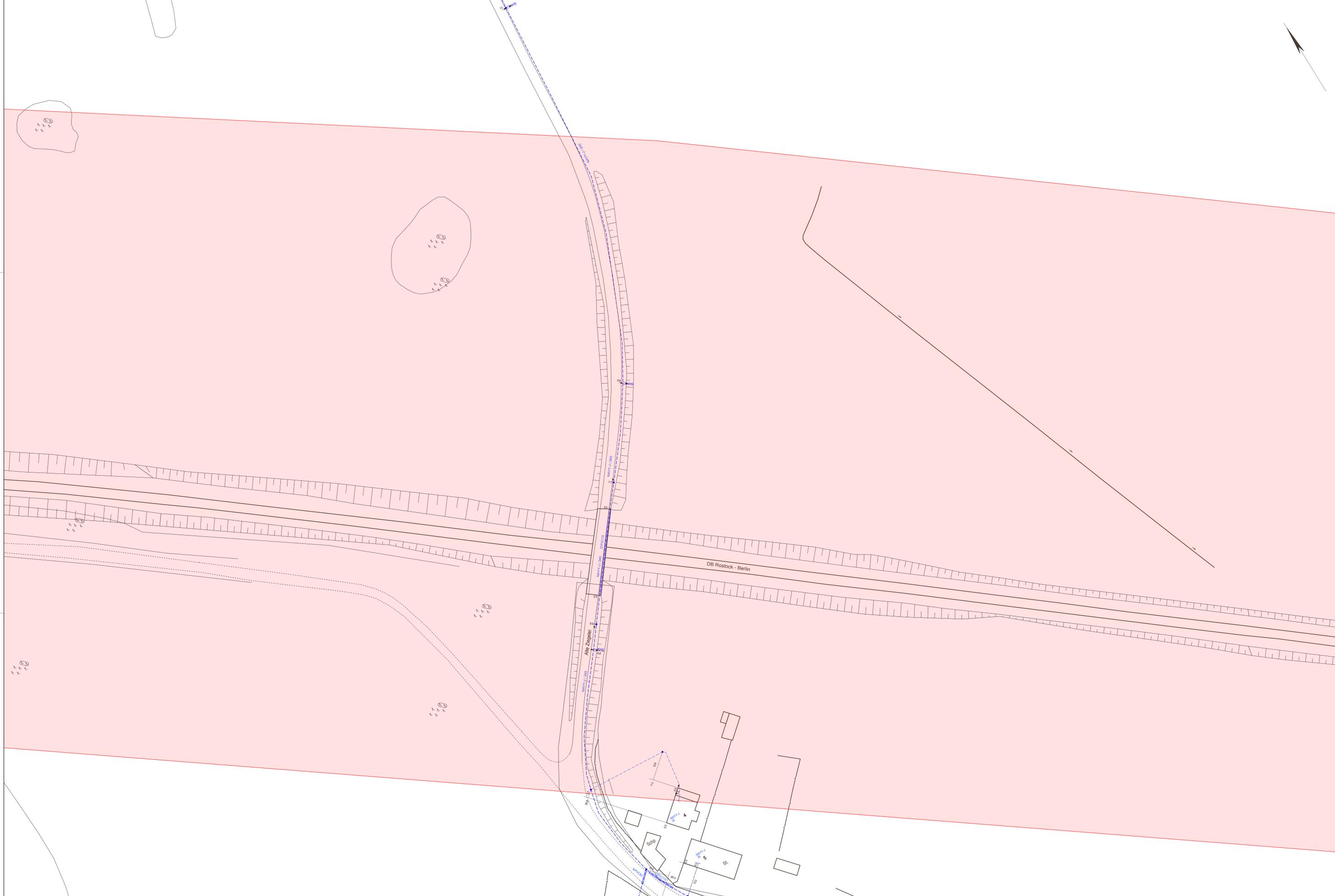
Ort/Ortsteil: Grabowhöfe
 Straße: Alte Ziegelei 4

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.











Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
 - Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.
- ## 2 Verhaltensregeln bei Freileitungen
- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine **Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich**.
 - Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
 - Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

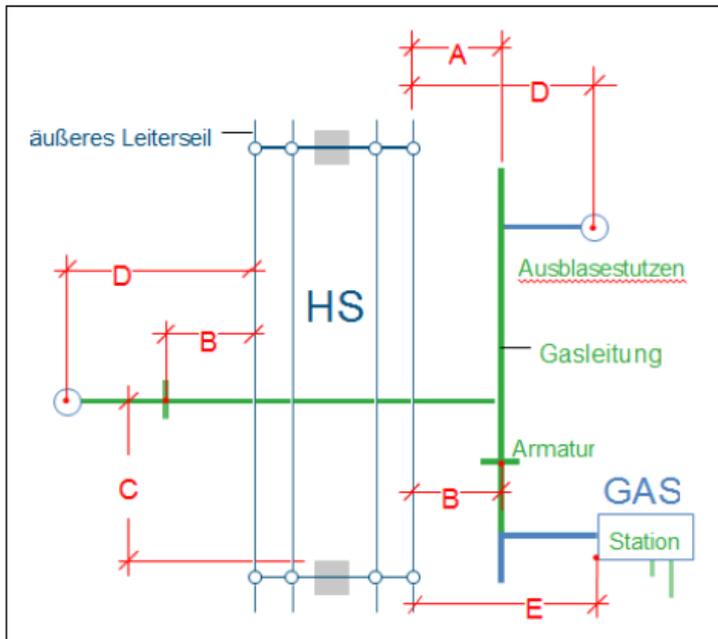


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingers erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

LAO Ingenieurgesellschaft GmbH
Berliner Str. 74-76
63065 Offenbach am Main

**Kopie per Email mit Anlagen
des Portals infrest:**

Baukonzept Neubrandenburg
GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
info@baukonzept-nb.de

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
02.06.2023

Unser Zeichen
2023-002996-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "

Ihre Nachricht vom
24.05.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**2023-58932-022.2 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
„Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe**

Sehr geehrter Herr Herfurth,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Bitte erlauben Sie uns an dieser Stelle bezüglich der Qualität der durch Sie bereitgestellten Unterlagen folgende Hinweise:

Wir hatten Sie bereits des Öfteren darauf hingewiesen, dass der durch Sie erstellte Kartenausschnitt keine Bearbeitung für eine Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung zulässt. In der Regel werden Ihnen hier durch die Planungsbüros Dokumente zur Verfügung gestellt, die Sie komplett in die Datenbank einstellen **müssen**. Hierbei handelt es sich zumeist um eine Planzeichnung, eine Begründung und einen Umweltbericht sowie weitere Gutachten.

Nach Internet Recherche für den speziellen Vorgang wurden zur Beteiligung folgende Unterlagen ausgelegt, wir gehen davon aus, dass Ihnen diese zur Auslage übergeben wurden:

- Bebauungsplan
- Begründung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anhängen
- Unterlagen zur Visualisierung.

Weiter erhalten Sie sicherlich ein durch das Planungsbüro bereitgestelltes Schreiben mit einem Termin, welcher ebenfalls im Portal infrest einzustellen ist. Bei der Beteiligung an Bauleitplanungsverfahren schreibt das Baugesetzbuch gewisse Fristen vor. Werden diese überschritten, können Stellungnahmen unter Umständen keine Berücksichtigung finden.

Datum
02.06.2023

SEITE/UMFANG
2/2

Eine Bearbeitung mit den durch Sie übergebenen Unterlagen ist in der Regel nicht möglich und erfordert stets eine weitere eigene Internetrecherche. Dies bindet Kapazitäten, was nicht nötig wäre, wenn Sie die Ihnen übergebenen Unterlagen einstellen würden.

Wir müssen Sie hiermit leider erneut darum bitten, alle Ihnen übergebenen Unterlagen über das Portal infrest bereitzustellen. Wir werden unser Schreiben ebenfalls an das Planungsbüro BAUKONZEPT übermitteln und dieses über die von Ihnen übermittelten Anlagen informieren.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

26. Juni 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall
Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf
des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer
Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum
vorliegenden Planungsstand:

Der Geltungsbereich erstreckt sich nordöstlich der Eisenbahnstrecke 6325 (Neustrelitz Hbf. –
Rostock Hbf.). Diese Verkehrsachse spielt für den Schienenpersonennah- und -fernverkehr sowie
für den Schienengüterverkehr in der Region eine herausragende Rolle, insbesondere als wichtige
Hafenhinterlandanbindung des Rostocker Überseehafens. Wir bitten daher um Prüfung der von
der geplanten PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen auf die Bahntrasse. Im Interesse der
Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bahnstrecke muss ausgeschlossen werden,
dass der (Wirtschafts-)Verkehr durch ggf. auftretende Blendungseffekte eingeschränkt oder
negativ beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marten Belling

Gemeinde Moltzow

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Moltzow vom 26.06.2023

Top 12 **Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2** **32/2023/26**
BauGB; VB-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am
Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	7	7	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gemeinde Peenehagen

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Peenehagen vom 04.07.2023

Top 12 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2 30/2023/25
BauGB; VB-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am
Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	8	8	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Jabel vom 14.06.2023

Top 12 **Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2** **34/2023/25**
BauGB; VB-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am
Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	6	6	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

DER BÜRGERMEISTER

Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung

Sachgebiet 60.61
Auskunft erteilt Frau Branig
Zimmer 2.04

Telefon	(03991) 177 - 0	Zentrale	Durchwahl
Telefax	(03991) 177 - 177	177 - 0	177 - 613
eMail	planung-wifoe@waren-mueritz.de		

Ihr Zeichen 301017-lan
Ihre Nachricht vom 17. Mai 2023

Unsere Zeichen bra

Datum 21. Juni 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes mit Schreiben vom 17.05.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe beteiligt.

Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

Möller
Bürgermeister

Hausanschrift
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Internet
postamt@waren-mueritz.de
<http://www.waren-mueritz.de>

Bankverbindung
IBAN
DE64 1505 0100 0640 0350 00

BIC-/SWIFT-Code
NOLADE21WRN

Gläubiger-ID:
DE 74ZZZ00000052375

Allgemeine Sprechzeiten

Mo 08:30 – 12:00 Uhr
außer Wohngeld
Di 08:30 – 12:00 Uhr &
13:30 – 17:30 Uhr
Mi 08:30 – 12:00 Uhr
außer Wohngeld
Do 08:30 – 12:00 Uhr &
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
außer Wohngeld und Standesamt
(sowie nach Vereinbarung)

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo 08:00 – 12:00 Uhr &
13:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 12:00 Uhr &
13:00 – 17:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 08:00 – 12:00 Uhr &
13:00 – 16:00 Uhr
Fr 08:00 – 13:00 Uhr

sowie an jedem ersten Samstag
im Monat 9:30 – 12:00 Uhr
(nur mit Termin)



Priorität: Hoch

Von: Heinrich Julian <Julian.Heinrich@lfoa-mv.de>

Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 07:53

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: Hecker Ralf <Ralf.Hecker@lfoa-mv.de>; Ehlert Andreas <Andreas.Ehlert@lfoa-mv.de>; Wiechmann Lars <Lars.Wiechmann@lfoa-mv.de>; Forstamt Nossentiner Heide <NossentinerHeide@lfoa-mv.de>; Bauer Lena <Lena.Bauer@lfoa-mv.de>

Betreff: B-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe vom 17.05.2023
Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB - AZ 7442.381.16-23-12

Priorität: Hoch

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 17.05.2023 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit

für den Geltungsbereich des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Entsprechend der vorgelegten Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen für die Errichtung der Freiflächensolaranlage auf dem beantragten Standort (**Gemarkung Louisenfeld, Flur 6, F1St. 22 und 23/3**) erteilt.

Begründung:

Durch die Maßnahme ist kein Wald nach § 2 (LWaldG M-V) betroffen.

Der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand (30 m) wird eingehalten.

Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Julian Heinrich

**Landesforst MV Anstalt des öffentlichen Rechts
Julian Heinrich**

Forstamt Stavenhagen (FIA)

Am Schloss 9

17153 Ivenack

Mobil: 01625712674

Telefon: 039954 / 4530 - 0

Telefax: 03994 / 235 - 416

E-Mail: stavenhagen@lfoa-mv.de

Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

E-Mail-Dienststelle: forstamtsname@lfoa-mv.de

Web: www.wald-mv.de

 #DeinWaldProjekt und #LandesforstMV



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.wald-mv.de/Datenschutz>

Gemeinde Klocksın

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Klocksın vom 27.06.2023

Top 10 **Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2** **24/2023/20**
BauGB; VB-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am
Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 "Freiflächensolaranlage am Burgwall Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	6	6	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.